Steueranwalt International 2014 - unter besonderer Berücksichtigung der Fragen des internationalen Rechtsverkehrs 2. - 3. Mai 2014-04-29

SE und andere europäische Gesellschaftsformen - zivilrechtliche Grundlagen

Vorbemerkung

Es wurde bereits durch zahlreiche Richtlinien auf nationales Gesellschaftsrecht von der EU (bzw. EG) Einfluss genommen und damit sozusagen "Europäisches Gesellschaftsrecht" geschaffen - allerdings keine europäischen eigenständigen Gesellschaftsformen. Die Richtlinien kann man in zwei Gruppen aufteilen, nämlich die älteren Richtlinien, die hauptsächlich zum Zwecke der Harmonisierung erlassen wurden, und die neueren Richtlinien, die auch andere rechtspolitische Zwecke verfolgen.

- I. Richtlinien der ersten Generation wurden im Zeitraum von 1968 bis 1989 verabschiedet. Das rechtspolitische Ziel der Kommission war, vor allem das Gesellschaftsrecht der Mitgliedstaaten anzugleichen, um (vermeintliche) Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten zu beseitigen.
- II. Richtlinien der zweiten Generation (ab 2004) zielen nicht mehr auf bloße Herstellung von Wettbewerbsgleichheit durch Harmonisierung ab, sondern verfolgen weitergehende Ziele, z.B. die globale Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen zu steigern, die Rechte der Aktionäre zu stärken und den Schutz Dritter zu verbessern.

I. Richtlinien der ersten Generation

1. Publizitätsrichtlinie (09.03.1968)

Betrifft AG, KGaA und GmbH. Es wurden u.a. Vorgaben für Publizität bestimmter Urkunden, Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen und Vertretungsmacht der Organe eingeführt. In Deutschland war der Umsetzungsbedarf eher gering.

2. Kapitalschutzrichtlinie (13.12.1976)

Ziel war, den Mitglieder- und Gläubigerschutz durch Regelung des Gründungsvorgangs und der Kapitalgrundlagen der Gesellschaft zu verbessern. Vor allem sollte das Konzept des festen Mindestkapitals gemeinschaftsweit durchgesetzt werden. Im deutschen Recht wurden durch Umsetzung der Richtlinie z.B. die Pflichten zur Prüfung der Sacheinlagen bei der Gründung einer AG und bei der Kapitalerhöhung und zur vollständigen Erfüllung von Sacheinlagen nach spätestens 5 Jahren eingeführt.

3. Verschmelzungsrichtlinie (09.10.1978)

Ziel war, die innerstaatliche Verschmelzung von Aktiengesellschaften in allen Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

4. Jahresabschlussrichtlinie (anders Bilanzrichtlinie, 25.07.1978)

Ziel war, die Jahresabschlüsse der Kapitalgesellschaften (einschließlich der GmbH & Co. KG) in Mitgliedstaaten für das Publikum vergleichbar zu machen. Nach dem Konzept der Richtlinie knüpfen die Bilanzierungs- und Publizitätsregeln an die Unternehmensgröße, nicht an die Rechtsformen (vgl. § 267 HGB).

5. Spaltungsrichtlinie (17.12.1982)

Zur Ergänzung der Verschmelzungsrichtlinie. Ziel war die Vereinheitlichung der Regeln der Spaltung von Aktiengesellschaften (= Teilung der Gesellschaft ohne Liquidation).

6. Konzernabschlussrichtlinie (13.06.1983)

Ergänzt die Jahresabschlussrichtlinie und befasst sich mit Konzernrechnungslegung bei konzernverbundenen AG, KGaA und GmbH.

7. Zweigniederlassungsrichtlinie (22.12.1989)

Ziel war die Gleichstellung von Unternehmen, unabhängig davon, ob sie in einem anderen Mitgliedstaat durch Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften agieren. Daher wurden die ersten Unternehmen (AG, KGaA und GmbH) zur Publizität bestimmter Urkunden und Angaben über Zweigniederlassungen verpflichtet.

8. Einpersonengesellschaftsrichtlinie (22.12.1989)

Regelt die Zulässigkeit der Gründung von Einpersonengesellschaften. Da dies in Deutschland bei der GmbH schon ab 1980 möglich war, mussten nur wenige Vorschriften angepasst werden, z.B. die Pflicht zur Niederschrift der Insichgeschäfte (heute § 35 Abs.3 S.2). Der deutsche Gesetzgeber machte von der Möglichkeit der Ausdehnung der Richtlinie auf das Aktienrecht Gebrauch und ermöglichte die Einmann-Gründung von Aktiengesellschaften.

II. Richtlinien der zweiten Generation

1. Übernahmerichtlinie (21.04.2004)

Regelt alle öffentlichen Übernahmeangebote, die den Erwerb von Wertpapieren einer dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegenden Gesellschaft betreffen, sofern diese Wertpapiere auf einem geregelten Markt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugelassen sind. Der Bieter hat seine Entscheidung zur Abgabe eines Angebots bekannt zu machen und das Aufsichtsorgan zu unterrichten. Die Arbeitnehmer der Bieter- und Zielgesellschaften werden von ihren Verwaltungen unterrichtet. Das konkrete Angebot (die Angebotsunterlage) wird dem Aufsichtsorgan übermittelt und vom Bieter veröffentlicht.

2. Richtlinie über die grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften (26.10.2005)

Richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen, für die ein grenzüberschreitender Zusammenschluss in Form einer SE zu aufwendig ist. Das Verschmel-

zungsverfahren und die Frage der Mitbestimmung entsprechen weitgehend der SE-VO.

3. Richtlinie über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (17.05.2006)

Ziel war die qualitative Verbesserung der Abschlussprüfungen. Die wichtigsten Änderungen waren u.a. die Verschärfung der Berufspflichten der Abschlussprüfer (vor allem zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit) und die Pflicht zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses für Unternehmen von öffentlichem Interesse.

4. Aktionärrechterichtlinie (11.07.2007)

Ziel war die Erleichterung der grenzüberschreitenden Stimmrechtsausübung bei börsennotierten Gesellschaften. Geregelt wurden die Einberufung und Vorbereitung der Hauptversammlung sowie der Zugang. Interessant sind vor allem die Regelungen zur Stimmrechtsausübung und -vertretung. Vorgesehen sind elektronische Teilnahmeformen. Ferner kann ein Stimmrechtsvertreter auf elektronischem Wege bestellt werden, und es muss die Abstimmung per Brief vor der Hauptversammlung ermöglicht werden.

A. Überblick

I. Bestehende Gesellschaften

- 1. Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)
- 2. Europäische Aktiengesellschaft (SE)
- 3. Europäische Genossenschaft (SCE)

II. Geplante Gesellschaften

- 4. Europäische Privatgesellschaft (SPE)
- 5. Gesellschaft mbH mit einem einzigen Gesellschafter (SUP)

B. Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)

I. Allgemeines

- 1. Möglichkeit der Gründung seit 1985
- Grundlage: Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 und nationale Ausführungsgesetze
- 3. Zweck: Wirtschaftliche Tätigkeit der Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln sowie die Ergebnisse dieser Tätigkeit zu verbessern oder zu steigern. Nicht: Gewinn für sich selbst zu erzielen (Art. 3 VO). Zulässig ist aber Rücklagenbildung. Daher Beschränkung: reines Hilfsinstrument zur Unterstützung der wirtschaftlichen Aktivitäten ihrer Mitglieder
- 4. Bezeichnet als "**OHG mit Fremdgeschäftsführung**"; ergänzend gelten in Deutschland die Vorschriften für die OHG
- Rechtspersönlichkeit: in Deutschland keine juristische Person, kann aber Verträge schließen, klagen und verklagt werden. (Art. 1 Abs. 2 VO)
- 6. Mitglieder (Art. 4 VO):
 - a) Anzahl: mindestens 2
 - b) Zulässig:
 - Gesellschaften sowie andere juristische Einheiten des öffentlichen oder des Privatrechts
 - natürliche Personen, die eine gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche, landwirtschaftliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben
 - c) Die Mitglieder müssen aus mindestens 2 verschiedenen Mitgliedsstaaten stammen, d.h. ihren Sitz bzw. Hauptverwaltung oder bei natürlichen Personen –Tätigkeitsbereich in verschiedenen Mitgliedsstaaten haben (27 EU-Staaten und 3 EFTA-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen). Stichwort: grenzüberschreitender Mitgliederkreis

II. Gründung (Art. 1 VO):

- 1. Durch konstitutive Eintragung ins Handelsregister (wie OHG)
- 2. Erforderlich ist ein Gründungsvertrag
- III. Kapital: Kein Stammkapital notwendig.

IV. Organe (Art. 16 VO)

- 1. Mitglieder (Art. 17 VO)
 - a) Sie k\u00f6nnen jeden Beschluss zur Verwirklichung des Unternehmensgegenstandes fassen.
 - Grundsätzlich Mehrheitsbeschluss, aber bei einigen Beschlüssen Einstimmigkeit notwendig (Aufzählung in Art. 17 Abs. 2 VO)
 - Grundsätzlich hat 1 Mitglied 1 Stimme, es sei denn im Gründungsvertrag anders geregelt. Kein Mitglied kann allein die Mehrheit haben
 - b) Auskunfts- und Einsichtsrecht (Art. 18 VO)
 - c) Gewinnbeteiligung: Grds. zu gleichen Teilen, es sei denn, ein anderes Verhältnis wurde vereinbart (Art. 21 Abs. 1 VO)
 - d) Beitragspflicht
 - e) Treuepflicht
 - f) Verlustbeteiligung (Art. 21 Abs. 2 VO)

2. Geschäftsführer

- a) Einer oder mehrere. Sind mehrere vorhanden, kann jeder alleine vertreten. Die Beschränkungen der Vertretungsmacht sind grds. gegenüber Dritten unwirksam (Art. 20 VO).
- b) In Deutschland nur natürliche Personen. In den meisten anderen Ländern auch juristische Personen. (Art. 19 VO)
- c) Muss nicht Mitglied der EWIV sein (Fremdorganschaft Unterschied zur OHG)

V. Haftung (Art. 24 VO)

- 1. Unbeschränkte gesamtschuldnerische Haftung aller Mitglieder
- 2. Aber: primär haftet die EWIV mit ihrem Vermögen (Unterschied zur OHG)
- 3. Haftung neuer Mitglieder. Grundsätzlich ja, kann aber durch entsprechende Vereinbarung und Eintragung und Bekanntmachung ausgeschlossen werden (Art. 26 Abs. 2 VO).

4. Nachhaftung für Verbindlichkeiten, die sich während der Mitgliedschaft des ausgeschiedenen Mitglieds ergeben haben (Art. 34 iVm Art. 24 Abs. 1 VO)

VI. Bedeutung in der Praxis

1. Statistik

Quelle: Europäisches EWIV-Informationszentrum (bei LIBERTAS- Europäisches Institut GmbH), Ende 2013

Insgesamt 2.258 gegründet, davon 383 wieder aufgelöst (=1875)

Deutschland 381 gegründet, davon 82 wieder aufgelöst (=299)

2. Beispiele

Sehr große Vielfalt. Z.B. EWIV für: gemeinsame Vertriebsbüros in Drittländern, gemeinsame Weiterbildung, Kooperationen zwischen Rechtsanwälten, Steuerberatern und Unternehmensberatern, Transport und Logistik, Trickfilmzeichner, Pferdezüchter, Personalaustausch.

C. Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE)

I. Allgemeines

- 1. Möglichkeit der Gründung seit 2004
- Grundlage: EG-Verordnung Nr. 2157/2001, Richtlinie 2001/86/EG und nationale Ausführungsgesetze
- 3. Zweck: Ermöglichung der Zusammenfassung mehrerer Unternehmen, Tochtergesellschaften bzw. Niederlassungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten in einer europaweit anerkannten rechtlichen Einheit. Darüber hinaus Vereinfachung der Gründung der gemeinsamen Tochtergesellschaften durch Gesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten.
- 4. Kapitalgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft; SE ist ein "Rahmenwerk", ergänzend gelten die nationalen Vorschriften des Sitzmitgliedstaats zur AG, in Deutschland vor allem AktG.
- 5. Rechtspersönlichkeit (Art. 1 Abs. 3 VO)

II. Gründung (Art. 2 VO)

- 1. Gründungsberechtigte
 - a) Zwei Aktiengesellschaften (durch Verschmelzung)
 - b) Eine AG und eine GmbH (Gründung einer SE-Holding)

- c) GbR, Handelsgesellschaften, Genossenschaften und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen, können eine Tochter-SE gründen.
- d) Eine AG, wenn sie seit mind. 2 Jahren eine Tochtergesellschaft hat, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegt (Umwandlung)
- e) Eine bestehende SE kann eine Tochter-SE gründen.
- Erforderlich ist ein grenzüberschreitendes Element (Grundsatz der Mehrstaatlichkeit). Die Gründer müssen aus verschiedenen Mitgliedstaaten stammen oder seit zwei Jahren eine Tochtergesellschaft/Niederlassung haben, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegt. Die Gründer müssen zur EU gehören (Zugehörigkeit zur Gemeinschaft). Die Gründer müssen grundsätzlich zur EU gehören, d.h. sie müssen selbst nach dem Recht eines Mitgliedstaates der EU gegründet sein und sowohl ihren satzungsmäßigen Sitz als auch den Sitz ihrer Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat der EU haben. Art. 2 Abs. 5 erlaubt es zwar dem nationalen Gesetzgeber vorzusehen, dass sich eine Gesellschaft, die ihre Hauptverwaltung nicht in der Gemeinschaft hat, an der Gründung einer SE beteiligen kann, sofern sie nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet wurde, ihren Sitz in diesem Mitgliedstaat hat und mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung steht. Deutschland hat von diesem Recht, im Gegensatz zum Vereinigte Königreich, allerdings keinen Gebrauch gemacht.
- 3. Weitere Voraussetzungen hängen von der jeweiligen Gründungsart ab. Z.B. ist bei der Verschmelzung ein gemeinsamer Verschmelzungsplan notwendig. I.d.R. müssen auch Arbeitnehmer eingebunden werden. Gemeinsam ist die Erforderlichkeit der Eintragung ins Handelsregister. Die SE existiert erst ab der Eintragung (Art. 16 VO).
- III. Kapital: gezeichnetes Kapital muss mindestens 120.000 € betragen (Art. 4 VO)

IV. Organe

 Wahlrecht (Art. 38 VO). Entweder dualistisches System mit Leitungs- und Aufsichtsorgan (Vorstand und Aufsichtsrat, insoweit vergleichbar mit deutschem Recht) oder monistisches System mit einem einheitlichen Verwaltungsorgan (Verwaltungsrat, vergleichbar mit anglo-amerikanischen, auch schweizerischen Regelungen). Festlegung erfolgt in der Satzung. In Deutschland kann nur eine natürliche Person Mitglied eines Organs sein (Art. 47 I VO iVm §§ 76 III S.1, 100 I S.1 AktG für dualistisches System und § 27 III SEAG für Verwaltungsrat im monistischen System).

2. Dualistisches System (Art. 39-42 VO)

a) Leitungsorgan

- Funktion: Führung der Geschäfte der SE; Vertretung.
- Das Leitungsorgan unterrichtet das Aufsichtsorgan mindestens alle 3 Monate über den Gang der Geschäfte und darüber hinaus rechtzeitig über Ereignisse, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können.
- Es besteht aus einer oder mehreren Personen (geregelt durch Satzung). In Deutschland, falls durch Satzung nicht anders geregelt, bei Gesellschaften mit einem Grundkapital von mehr als 3 Millionen Euro besteht es aus mindestens 2 Personen (§ 16 SE-Ausführungsgesetz).
- Mitglieder werden vom Aufsichtsorgan bestellt und abberufen.
 Wenn die nationalen Vorschriften dies vorsehen, u.U. auch durch die Hauptversammlung (nicht in Deutschland).
- Niemand darf zugleich Mitglied des Leitungs- und Aufsichtsorgans sein.

b) Aufsichtsorgan

- Funktion: Überwachung der Führung der Geschäfte durch das Leitungsorgan.
- Mitglieder werden von der Hauptversammlung bestellt. Mitglieder des ersten Aufsichtsorgans können auch durch die Satzung bestellt werden.
- Es bestellt und beruft die Mitglieder des Leitungsorgans ab.
- Ihm steht ihm Auskunftsrecht zu.
- In Deutschland besteht es aus mindestens 3 Personen. Die Zahl muss durch 3 teilbar sein. Die Höchstzahl ist von der Höhe des Grundkapitals abhängig und beträgt wie bei der AG 9 bei SE mit GK bis zu 1,5 Mio. €, 15 bei SE mit GK von mehr als 1,5 Mio. € und 21 bei SE mit GK von mehr als 10 Mio. € (§ 17 SE-Ausführungsgesetz). Die Regelung ist insoweit identisch mit § 95 AktG, der die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder regelt.

3. Monistisches System (Art. 43-45 VO)

- a) Das Verwaltungsorgan führt die Geschäfte der SE.
- b) Die Zahl der Mitglieder und die Regeln für die Festlegung ergeben sich aus der Satzung. Gesetzgebungsakte können aber Rahmen festlegen.
- c) Die Mitglieder werden von der Hauptversammlung bestellt. Die Mitglieder des ersten Verwaltungsorgans k\u00f6nnen auch durch die Satzung bestellt werden.
- d) Das Verwaltungsorgan tritt mindestens alle 3 Monate zusammen, um über den Gang der Geschäfte der SE und deren Entwicklung zu beraten.

4. Hauptversammlung (Art. 52-60 VO)

In beiden Systemen ist auch eine Hauptversammlung der Aktionäre vorhanden. Sie muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Arbeitnehmerbeteiligung

- a) Geregelt durch die Richtlinie 2001/86/EG des Rates, umgesetzt in Deutschland durch SE-Beteiligungsgesetz (SEBG)
- b) Zweck der Richtlinie ist vor allem die in den Gründungsgesellschaften bestehenden Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer zu sichern. Der Bestand an Beteiligungsrechten soll sich auch in der SE widerfinden (das sog. Vorher-Nachher-Prinzip).
- c) Das zweite prägende Prinzip ist das Verhandlungsprinzip. Der Umfang der Mitbestimmung soll grundsätzlich zwischen den Leitungsorganen der Gründungsgesellschaften einerseits und dem nach §§ 4 ff. SEBG zu bildenden besonderen Verhandlungsgremium (BVG) der Arbeitnehmer andererseits ausgehandelt werden.
- d) Erst wenn Verhandlungen binnen einer Frist von 6 Monaten bzw. 1 Jahr (§ 20 SEBG) nicht erfolgreich beendet sind, greifen die gesetzlichen Regelungen (§§ 22 ff. SEBG) als Auffangtatbestand ein, die eine Mindestsicherung bewirken. Welche Mitbestimmungsrechte und in welchem Umfang jeweils gelten, richtet sich nach §§ 34 ff. SEBG. Die Voraussetzungen des "Ob" der Mitbestimmung hängen von der Art der Gründung ab. Vereinfacht gesagt: wenn Mitbestimmungsrechte in einer an der Gründung beteiligten Gesellschaft galten, gelten sie auch in der SE entweder automatisch (wenn sie für eine bestimmte Gesamtzahl der Arbeitnehmer der Gesellschaft galten) oder nach einem Beschluss des BVG (wenn die Gesamtzahl nicht erreicht wurde). Es ist

ferner geregelt, welche Form (Bestellung/Abberufung der Mitglieder des Organs oder nur Empfehlung/Ablehnung) der Mitbestimmung eingeführt wird, wenn mehrere Formen aufeinander treffen. Schließlich wird gesichert, dass der Anteil (nicht die Zahl!) der Arbeitnehmervertreter in Organen im Vergleich zu den Gründungsgesellschaften bestehen bleibt.

e) In diesem Zusammenhang wird diskutiert, ob eine gesetzliche Frauenquote in Aufsichtsräten durch deutschen Gesetzgeber auch für die SE
bestimmt werden kann. Die Frage nach der Befugnis des nationalen
Gesetzgebers ist derzeit noch offen, es werden jedoch von mehreren
Autoren dagegen europarechtliche Bedenken vorgebracht. (Kraft, Redenius-Hövermann, AG 2012, 28; Pütz/Weckes, Wirtschaft(-srecht),
April 2014, www.boeckler.de). Dies könnte künftig für bestimmte AGs
einen zusätzlichen Anreiz zur Umwandlung in die SE darstellen.

V. Haftung

- 1. Nach außen haftet ausschließlich die SE (vgl. Art. 1 Abs. 2 u. 3 VO). Die Aktionäre "haften" nur bis zur Höhe des von ihnen gezeichneten Kapitals.
- Im Innenverhältnis haften die Mitglieder der Organe für den Schaden, der durch Verletzung ihrer Pflichten entsteht. Die Haftung richtet sich nach nationalem Recht (Art. 51 VO).

VI. Bedeutung

- 1. Vorteile:
 - a) Wie oben unter Punkt I.3 (Zweck). Aber: keine vollkommene Einheitlichkeit, da Vieles durch nationales Recht geregelt wird.
 - b) Möglichkeit der Sitzverlegung innerhalb der EU unter Wahrung der Identität.
 - c) Teilweise Unabhängigkeit vom nationalen Gesetzgeber. Aktuelles Beispiel: Frauenquote in Aufsichtsräten (s.o.)

2. Statistik

- a) Quelle: LIBERTAS Europäisches Institut GmbH (Stand: 25.01.2014)
 Insgesamt: 1.449 gegründet, davon 71 wieder aufgelöst (=1378)
 Deutschland: 251 gegründet, davon 15 aufgelöst (=236)
 Tschechien 764 gegründet, davon 4 aufgelöst (=760)
- b) Quelle: Hans Böckler Stiftung (Stand 1.01.2014)

Insgesamt vorhanden: **2.052**, aber nur 284 davon beschäftigen 5 oder mehr Arbeitnehmer. Der Rest sind sog. Mikro-SE, auch als UFO-SE bezeichnet.

Von den "normalen" 284 SE sind 135 in Deutschland registriert.

3. Beispiele

Allianz, Axel Springer, BASF, BP Europa, Dekra, E.ON, Fresenius, MAN, MAN Diesel, Porsche, Puma, RWE Generation.

D. Europäische Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea, SCE)

I. Allgemeines

- 1. Möglichkeit der Gründung seit 2006
- Grundlage: EG-Verordnung Nr. 1435/2003, Richtlinie 2003/72/EG sowie deutsches Einführungsgesetz (EGSCE). Ergänzend gilt deutsches Recht über Genossenschaften, insbesondere GenG.
- 3. Zweck: Förderung von Tätigkeiten der Mitglieder (Art. 1 Abs. 3 VO) Genau: "...den Bedarf ihrer Mitglieder zu decken und/oder deren wirtschaftliche und/oder soziale Tätigkeiten zu fördern; sie tut dies insbesondere durch den Abschluss von Vereinbarungen mit ihren Mitgliedern über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen oder die Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Tätigkeiten, die die SCE ausübt oder ausüben lässt."
- 4. Rechtspersönlichkeit (Art. 1 Abs. 5 VO)

II. Gründung (Art. 2 und 17-35 VO)

- 1. Möglichkeiten
 - a) Neugründung durch mindestens 5 natürliche Personen
 - b) Neugründung durch mindestens 2 Gesellschaften des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts einschließlich der Genossenschaften und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen.
 - c) Verschmelzung von 2 Genossenschaften
 - d) Umwandlung einer Genossenschaft, wenn sie seit mindestens 2 Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegende Niederlassung oder Tochter hat.
- 2. Erforderlich ist ein grenzüberschreitendes Element. Die Mitglieder müssen:

- Bei natürlichen Personen: ihren Wohnsitz in mindestens 2 verschiedenen Mitgliedstaaten haben oder
- Bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit: dem Recht zweier verschiedener Mitgliedstaaten unterfallen
- 3. Satzung (Art. 5 VO)
- 4. Andere Voraussetzungen hängen von der Art der Gründung ab, z.B. Verschmelzungs- oder Umwandlungsplan).
- 5. Mit der Eintragung ins Genossenschaftsregister erhält die SCE die Rechtspersönlichkeit.

III. Mindestkapital beträgt 30.000 € (Art. 3 Abs. 2 VO)

IV. Organe (Art. 36 ff. VO)

Ähnlich wie in der SE. Es ist immer eine Generalversammlung vorhanden. Darüber hinaus existieren entweder ein Leitungsorgan und ein Aufsichtsorgan (dualistisches System) oder nur ein Verwaltungsorgan (monistisches System). Die Einzelheiten wurden ähnlich wie in der SE geregelt.

V. Haftung

Die Haftung der Mitglieder ist grundsätzlich auf die Höhe des eingezahlten Genossenschaftsanteils beschränkt. Allerdings muss die Firma der SCE einen entsprechenden Zusatz ("mit beschränkter Haftung") haben.

VI. Bedeutung

Auf der inoffiziellen Liste von LIBERTAS – Europäisches Institut GmbH befinden sich (Stand 25.01.2014) 25 SCE (davon 1 aufgelöst =**24** SCE).

In Deutschland: 5 gegründet, davon 1 aufgelöst (=4)

Führend Slowakei mit 9 SCE.

E. Europäische Privatgesellschaft (Societas Privata Europaea, SPE, in Deutschland auch EPG abgekürzt)

I. Allgemeines

1. Die SPE ist eine bisher nur geplante Rechtsform.

- 2. Zweck: Ermöglichung der Gründung einer Kapitalgesellschaft nach europaweit weitgehend einheitlichen Vorschriften. Insbesondere soll dies attraktiv für kleine und mittlere Unternehmen sein, die eine Tochtergesellschaft in einem Mitgliedstaat einfach gründen wollen. Im Ergebnis sollen u.a. die Beratungskosten erspart werden.
- 3. Konkrete Ausgestaltung ist trotz fast 10-jähriger Arbeiten noch umstritten. Im Allgemeinen soll die SPE weitgehend der deutschen GmbH entsprechen, allerdings mit einigen Abweichungen (z.B. weitgehende Satzungsfreiheit und liberale Bestimmungen über Kapitalaufbringung und erhaltung). Es existieren jetzt 3 unterschiedliche Verordnungsentwürfe zu der SPE: (i) der Kommission, (ii) des Europäischen Parlaments und (iii) der Ratspräsidentschaft (Schweden/Ungarn). Es ist derzeit nicht absehbar, welche Regelungen letztlich in Kraft treten werden. Hier wurde vor allem der Entwurf der Ratspräsidentschaft als der neueste berücksichtigt. Auf die Unterschiede und besonders umstrittene Punkte wurde aber hingewiesen.

1.	Kommissionsentwurf	25.06.2008		
2.	Parlamentsentwurf	10.03.2009		
3.	Entwurf der Ratspräsidentschaft (Schweden)		(abgeändert Ratspräsiden	

- 4. Die Verordnung soll wie bei der SE nur einen Rahmen schaffen, der durch nationale Rechtsvorschriften konkretisiert wird. Ergänzend soll das nationale GmbH-Recht gelten. Es wird also keine einheitliche SPE geben. Dies soll in Verbindung mit der Möglichkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung die gesetzgeberische Konkurrenz zwischen den Mitgliedsstaaten schaffen.
- 5. SPE soll Rechtspersönlichkeit besitzen.

II. Gründung

- 1. Zulässig soll die Gründung durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen sein.
- 2. Es ist heftig umstritten, ob bei der Eintragung ein "grenzüberschreitendes Element" vorhanden sein muss. **Problem**: Konkurrenz für die nationalen Gesellschaftsformen.
- 3. Satzungssitz und Hauptverwaltung müssen in der EU liegen.
- 4. Erforderlich ist eine Satzung.

5. Mit der Eintragung ins Register des Sitzstaates erlangt die SPE Rechtspersönlichkeit.

III. Kapital

Die Regelungen des Kapitals sind sehr umstritten. Der ursprüngliche Entwurf der Kommission ist dabei der liberalste, der neueste Präsidentschaftsentwurf der strengste.

1. Mindeststammkapital

- a) Nach dem ursprünglichen Kommissionsentwurf genügt 1 €. Argument: Gläubigerschutz wird heutzutage anders realisiert, z.B. durch Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts oder einer Bürgschaft.
- b) Nach dem Parlamentsentwurf ist ein derart niedriges Mindeststammkapital nur zulässig, wenn in der Satzung ein obligatorischer Solvenztest bei Ausschüttungen vorgesehen ist. Sonst beträgt es 8.000 €.
- c) Der Präsidentschaftsentwurf sieht grundsätzlich ein Mindeststammkapital von 1 € vor. Den Mitgliedsstaaten ist aber gestattet, ein höheres Mindestkapital (bis zu 8.000 €) zu fordern.

2. Kapitalaufbringung

- a) Der Kommissionsentwurf ist sehr liberal. Die Fälligkeit wird durch die Gesellschafter bestimmt. Die einzige Beschränkung besteht darin, dass die Leistung der Einlagen spätestens in der Insolvenz zu erfolgen hat. Auch Dienstleistungen sind einlagefähig.
- b) Der strenge Präsidentschaftsentwurf erlaubt Dienstleistungen als Sacheinlagen nicht. Die Bareinlagen müssen bei der Gründung zu 25% einbezahlt werden und das Mindeststammkapital erreichen. Der Rest ist nach Aufforderung durch das Leitungsorgan fällig, spätestens jedoch nach 3 Jahren. Schließlich dürfen die Mitgliedstaaten eine präventive Werthaltigkeitsprüfung bei Sacheinlagen vorsehen.

3. Ausschüttungen

- a) Nach dem Kommissionsentwurf bedarf die Ausschüttung nur eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einfacher Mehrheit gefasst wird. Ausschüttungsfähig ist der Überschuss des Vermögens über die Schulden.
- b) Der Parlamentsentwurf sieht darüber hinaus vor, dass das Stammkapital nach der Ausschüttung weiterhin vorhanden sein muss.
- c) Der strenge Präsidentschaftsentwurf erlaubt die Ausschüttungen nur insoweit, als das im letzten Jahresabschluss ausgewiesene Nettoak-

tivvermögen den Betrag des Stammkapitals überschreitet. Darüber hinaus dürfen die Mitgliedstaaten das Erfordernis einer schriftlichen und zu veröffentlichenden Solvenzbescheinigung vorschreiben. In dieser bescheinigt der Geschäftsführer, dass die Gesellschaft in dem auf die Ausschüttung folgenden Jahr in der Lage sein wird, ihre Schulden zu begleichen.

IV. Organe

- Das wichtigste Organ ist die Gesellschafterversammlung mit bestimmten Mindestkompetenzen. Die Satzung kann ihr weitere Befugnisse zuweisen.
- 2. Im monistischen System ist darüber hinaus ein **Verwaltungsrat** vorhanden.
- 3. Im dualistischen System gibt es ein **Leitungsorgan** und ein **Aufsichtsorgan**.

V. Haftung

Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht.

F. Gesellschaft mbH mit einem einzigen Gesellschafter (Societas Unius Personae, SUP)

I. Allgemeines

- Es handelt sich ebenfalls um eine lediglich geplante Rechtsform. Vorgelegt ist ein Richtlinienvorschlag der Kommission. Die SUP ist eigentlich ein Unterfall der soeben dargestellten SPE und entspricht der deutschen "Ein-Mann-GmbH".
- 2. Zweck ist es, Einzelunternehmern zu ermöglichen, in der ganzen EU nach einheitlichen Grundsätzen mit beschränkter Haftung tätig zu sein. Darüber hinaus sollen grenzüberschreitend tätige Unternehmen die Möglichkeit bekommen, Einpersonengesellschaften als Tochtergesellschaften einfacher (vor allem günstiger) zu gründen.
- 3. Die SUP ist eine juristische Person (Art. 7 Abs. 1 des Richtlinienentwurfs).
- Es existiert nur ein einziger unteilbarer Anteil, der weder direkt noch indirekt im Eigentum der Gesellschaft stehen kann (Art. 15 Abs. 1 und 2 des Richtlinienentwurfs).

II. Gründung

- 1. Die Gründung soll schnell und günstig erfolgen. Daher soll es möglich sein, SUP aus der Ferne und vollständig auf elektronischem Wege zu gründen; die Bescheinigung über die Eintragung im nationalen Register (in Deutschland Handelsregister) soll bei einer Neugründung innerhalb von drei Arbeitstagen ausgestellt werden (Art. 14 des Richtlinienentwurfs). Eine SUP kann von einer natürlichen oder einer juristischen Person gegründet werden.
- Neben einer Neugründung soll auch die Errichtung durch Umwandlung einer nationalen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter möglich sein (Art. 9 des Richtlinienentwurfs).

III. Kapital

- Das Stammkapital beträgt mindestens 1 € und wird in voller Höhe gezeichnet (Art. 16 Abs. 1 und 2 des Richtlinienentwurfes). Die Gegenleistung für den Anteil wird zum Zeitpunkt der Eintragung in voller Höhe eingezahlt (Art. 17 Abs. 1 des Richtlinienentwurfes).
- 2. Ausschüttungen unterliegen folgenden Einschränkungen:
 - a) Eine Ausschüttung ist ausgeschlossen, wenn das im Jahresabschluss ausgewiesene Nettovermögen den Betrag des Stammkapitals unterschreitet bzw. durch diese Ausschüttung unterschreiten würde.
 - b) Das Leitungsorgan muss stets schriftlich bescheinigen, dass die SUP in dem auf die geplante Ausschüttung folgenden Jahr in der Lage sein wird, ihre Schulden bei Fälligkeit im normalen Geschäftsgang zu begleichen (sog. Solvenzbescheinigung). Diese Bescheinigung wird offengelegt.

Die Geschäftsführer haften persönlich für die Empfehlung oder Anordnung einer Ausschüttung, wenn sie wussten oder hätten wissen müssen, dass die Ausschüttung gegen die oben genannten Regeln verstößt.

IV. Organe

- 1. Einziger Gesellschafter
 - a) Er fasst in Art. 21 Abs. 2 des Richtlinienentwurfs bestimmte grundlegende Beschlüsse, die er nicht dem Leitungsorgan übertragen kann.
 - b) Er darf sie auch ohne Einberufung der Gesellschafterversammlung und ohne Beschränkungen hinsichtlich Ort und Zeitpunkt fassen. Er

muss sie jedoch immer schriftlich niederlegen und die Aufzeichnungen mindestens 5 Jahre aufbewahren.

c) Er kann dem Leitungsorgan bindende Weisungen erteilen.

2. Leitungsorgan

- a) Es besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Dies können grundsätzlich nur natürliche Personen sein, es sei denn, dass das anwendbare nationale Recht auch juristische Personen zulässt.
- b) Auch der einzige Gesellschafter kann Geschäftsführer sein.
- c) Das Leitungsorgan übt alle Befugnisse der SUP aus, die nicht vom einzigen Gesellschafter und ggf. vom Aufsichtsrat ausgeübt werden.
- d) Es vertritt die SUP gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein, sofern in der Satzung nicht die gemeinsame Vertretung vorgesehen ist.
- 3. (fakultativ) Aufsichtsorgan Befugnisse nicht geregelt.

V. Haftung

Der einzige Gesellschafter haftet nur bis zur Höhe des gezeichneten Stammkapitals (Art. 7 Abs. 2 des Richtlinienentwurfes).